

Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)

Änderung vom ...

Entwurf März 2016

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Anerkannte Fremdsprachendiplome

¹ Das SBFI kann Fremdsprachendiplome anerkennen.

² Für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Diplomprüfung für ein anerkanntes Fremdsprachendiplom absolvieren, ersetzt die Diplomprüfung die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach.

³ Das Ergebnis der Diplomprüfung wird in die Prüfungsnote gemäss Artikel 24 Absatz 1 umgerechnet.

⁴ Wurde die Diplomprüfung vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert, so ersetzt die Diplomprüfung die Abschlussprüfung nur dann, wenn:

- a. die Diplomprüfung zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat;
- b. die Diplomprüfung zu Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts nicht weiter als 3 Jahre zurückliegt; und
- c. das Fremdsprachendiplom im Zeitpunkt der Absolvierung vom SBFI anerkannt war.

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Johann N. Schneider-Amman

Der Bundeskanzler:
Walter Thurnherr

¹ SR 412.103.1

SR